



## **Bekanntmachung**

### **Außenbereichssatzung Nr. 3 „Wolfskuhle“ in Oesbern**

#### **I. Bekanntmachung der erneuten, öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB**

##### **I.**

Der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 21.06.2018 den Aufstellungsbeschluss für die Außenbereichssatzung Nr. 3 „Wolfskuhle“ gemäß § 35 Abs. 6 BauGB sowie am 07.05.2020 den Beschluss zur Änderung des Geltungsbereiches gefasst. Die neue Abgrenzung des Planbereichs ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Die Außenbereichssatzung soll die Möglichkeit zur Errichtung einzelner Wohnbauten im Mendener Stadtteil Oesbern ermöglichen.

Die Aufstellung der Außenbereichssatzung Nr. 3 erfolgt gem. § 34 Abs. 6 BauGB im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB, so dass von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden kann. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Den Beschluss zum Verzicht auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB fasste der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen in seiner Sitzung am 21.06.2018.

Im Zeitraum vom 18.04.2019 bis zum 24.05.2019 wurde bereits die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Als Ergebnis der Abwägung wurde der Geltungsbereich der Satzung in den Süden erweitert. Da der Entwurf der Satzung nach der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 2 BauGB geändert wurde, wird er gem. § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt.

Der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat deshalb in seiner Sitzung am 07.05.2020 die Durchführung der erneuten, öffentlichen Auslegung beschlossen. Der vom Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) gebilligte und geänderte Entwurf der Außenbereichssatzung Nr. 3 „Wolfskuhle“ liegt mit dem Entwurf der Begründung in der Zeit vom

**vom 02.06.2020 bis einschließlich 03.07.2020**

zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Menden, Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 3. Obergeschoss, Flurzone C, Zimmer 332, 335, 336 und 337, während der

Dienststunden montags bis freitags vormittags von 8.15 bis 12.30 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.30 bis 17.30 Uhr öffentlich aus.

Zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind Einschränkungen des Publikumsverkehrs im Rathaus der Stadt Menden (Sauerland) eingeführt worden, so dass die persönliche Einsichtnahme in die Unterlagen nur nach vorheriger Terminvereinbarung per Email unter [planung@menden.de](mailto:planung@menden.de) oder telefonisch unter der Rufnummer 02373/903-1607 und 903-1613 im Rathaus der Stadt Menden (Sauerland) erfolgen kann.

Zusätzlich stehen die Unterlagen jedoch uneingeschränkt über den gesamten Zeitraum im Internet unter [www.menden.de/stadtplanung](http://www.menden.de/stadtplanung) zur Verfügung.

Während der Auslegungszeiten können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich, per Email an [planung@menden.de](mailto:planung@menden.de), über das Beteiligungsformular auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter [www.menden.de/stadtplanung](http://www.menden.de/stadtplanung) oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Während der Dienststunden ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung, gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass der gesetzliche Feiertag „Fronleichnam“ (11.06.2020) in den Zeitraum der öffentlichen Auslegung fällt.

Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

## **II. Bekanntmachungsanordnung:**

Der vom Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen der Stadt Menden am 07.05.2020 gefasste Beschluss zur Durchführung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Abgrenzung des Planbereichs ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planen und Bauen vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Menden, 15.05.2020  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

(Art)  
Erster Beigeordneter

# Übersichtsplan zum Geltungsbereich der Außenbereichssatzung Nr.3 "Wolfskuhle"

